

**Leitlinien für den Ansatz und die  
Bewertung von Vermögenswerten und  
Verbindlichkeiten, bei denen es sich  
nicht um versicherungstechnische  
Rückstellungen handelt**

## 1. Einleitung

- 1.1. Die vorliegenden Leitlinien werden in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend EIOPA-Verordnung)<sup>1</sup> herausgegeben.
- 1.2. Die Leitlinien beziehen sich auf Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend Solvabilität II-Richtlinie)<sup>2</sup> sowie die Artikel 7 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission<sup>3</sup>.
- 1.3. Die vorliegenden Leitlinien wenden sich an Aufsichtsbehörden gemäß der Solvabilität II-Richtlinie.
- 1.4. Die vorliegenden Leitlinien sollen die Konvergenz professioneller Praktiken in den Mitgliedstaaten erleichtern und Unternehmen bei dem Ansatz und der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt, unterstützen.
- 1.5. Die Solvabilität II-Richtlinie und die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 sehen im Allgemeinen vor, dass Unternehmen nach Maßgabe der internationalen Rechnungslegungsstandards (nachfolgend „IFRS“), die von der Kommission in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> angenommen wurden, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt, erfassen und bewerten, außer in Fällen, die nicht mit Artikel 75 der Solvabilität II-Richtlinie übereinstimmen.
- 1.6. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 legt eindeutig fest, in welchen Fällen die Bewertungsmethoden nicht mit dem in Artikel 75 der Solvabilität II-Richtlinie dargelegten Bewertungsansatz übereinstimmen, weshalb andere Bewertungsgrundsätze oder Anpassungen als die IFRS anzuwenden sind.
- 1.7. In Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sind diejenigen Kriterien festgelegt, die erfüllt sein müssen, wenn ein Unternehmen einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit basierend auf der Methode erfassen und bewerten möchte, die es auch zur Erstellung des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses heranzieht. Die EIOPA hat mit Absicht nicht bewertet, welche lokalen Rechnungslegungsgrundsätze, die in Jahres- oder

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48)

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1)

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1)

konsolidierten Abschlüssen herangezogen werden, mit Artikel 75 der Solvabilität II-Richtlinie konsistent wären. Die EIOPA hat jedoch Informationen zu den in den Rechnungslegungsrichtlinien festgelegten Grundsätzen bereitgestellt.

- 1.8. Die vorliegenden Leitlinien beziehen sich auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, in der die Ansatz- und Messgrundsätze für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt, festgelegt sind. Beziehen sich die Leitlinien auf den Begriff „Bewertung“, so ist dieser in Übereinstimmung mit Artikel 75 der Solvabilität II-Richtlinie zu verstehen.
- 1.9. Begriffe, die in diesen Leitlinien nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Rechtsakten, auf die in der Einleitung verwiesen wird, zugewiesen wurden.
- 1.10. Die vorliegenden Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2016.

### **Leitlinie 1 – Wesentlichkeit**

- 1.11. Bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sollten Unternehmen das Wesentlichkeitsprinzip gemäß Erwägung 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berücksichtigen. In Bezug auf die Beurteilung der Wesentlichkeit ist anzuerkennen, dass die vierteljährlichen Daten in größerem Umfang auf Schätzungen und Schätzungsmethoden basieren können als die jährlichen Finanzdaten.

### **Leitlinie 2 – Einheitlichkeit bei der Anwendung von Bewertungsmethoden**

- 1.12. Unternehmen sollten Bewertungsmethoden einheitlich anwenden. Unternehmen sollten auch erwägen, ob infolge von veränderten Umständen, einschließlich der unten aufgelisteten, eine Änderung der Bewertungstechniken oder ihrer Anwendung auf der Grundlage erforderlich ist, dass eine solche Veränderung zu einer angemesseneren Messung in Übereinstimmung mit Artikel 75 der Solvabilität II-Richtlinie führen würde.

Solche Veränderungen können Folgendes umfassen:

- a) neue Marktentwicklungen, durch die sich die Marktbedingungen ändern;
- b) neue Informationen werden verfügbar;
- c) zuvor verwendete Informationen sind nicht mehr verfügbar;
- d) die Bewertungstechniken verbessern sich.

### **Leitlinie 3 – Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden, und andere Immobilien: alternative Bewertungsmethoden**

- 1.13. Zum Zwecke von Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sollten Unternehmen bei der Bewertung von Immobilien und Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden, in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 7 der genannten Richtlinie die Methode wählen, die die repräsentativste

Schätzung des Betrags ermöglicht, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 6 dieser Verordnung sollten diese Methoden auf Folgendem beruhen:

- a) aktuellen Preisen auf einem aktiven Markt für Immobilien unterschiedlicher Art, unterschiedlichen Zustandes oder Standortes, oder für Immobilien, die unterschiedlichen Leasings oder anderen Vertragsbedingungen unterliegen, angepasst, um diese Unterschiede zu reflektieren;
- b) zurückliegenden Preisen für ähnliche Immobilien auf weniger aktiven Märkten, mit Anpassungen, um die Änderungen der Wirtschaftsbedingungen seit dem Datum der Transaktionen, die zu diesen Preisen stattgefunden haben, widerzuspiegeln;
- c) diskontierten Zahlungsstrom-Prognosen auf der Grundlage verlässlicher Schätzungen der künftigen Zahlungsströme, unterstützt durch die Bedingungen jeglicher bestehender Leasings oder anderer Verträge und, falls möglich, durch externe Nachweise wie etwa die aktuellen Marktmieten für ähnliche Immobilien am gleichen Standort und im gleichen Zustand und unter Verwendung eines Diskontsatzes, der die aktuellen Marktbewertungen der Unsicherheit im Umfang und in der Laufzeit der Zahlungsströme widerspiegelt.

1.14. In einigen Fällen können die diversen oben genannten Inputs auf unterschiedliche Bewertungen einer Immobilie hindeuten. Ein Unternehmen sollte die Gründe für diese Unterschiede berücksichtigen, um die repräsentativste Bewertungsschätzung innerhalb der Bandbreite von Schätzungen festzulegen.

1.15. Bei der Festlegung der Bewertung der Immobilie sollte es die Fähigkeit eines Marktteilnehmers berücksichtigen, durch die Verwendung der Immobilie im besten und effizientesten Sinne oder den Verkauf der Immobilie an einen anderen Marktteilnehmer, der diese im besten und effizientesten Sinne verwenden würde, wirtschaftliche Vorteile zu generieren.

#### **Leitlinie 4 – Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden, und andere Immobilien: Nachweise zur Unterstützung der Bewertung**

1.16. Beruht die Bilanzbewertung auf einer offiziellen Bewertung oder anderen Informationen vor dem Bilanzstichtag, sollten Unternehmen in der Lage sein, ihrer Aufsichtsbehörde zu zeigen, dass alle erforderlichen Anpassungen vorgenommen wurden, um die Änderungen des Werts zwischen dem Datum der offiziellen Bewertung oder anderer Informationen und dem Bilanzstichtag widerzuspiegeln.

## **Leitlinie 5 – Finanzielle Verbindlichkeiten und Bonität**

- 1.17. Bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten sollten Unternehmen Techniken verwenden, um den Wert, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten, unter Ausschluss jeglicher nachträglicher Anpassungen zu bestimmen, wenn nach dem erstmaligen Ansatz eine Veränderung bei der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens eintritt. Diese Techniken beruhen entweder auf
- a) einen Bottom-Up-Ansatz, oder
  - b) einem Top-Down-Ansatz.
- 1.18. Bei einem Bottom-Up-Ansatz sollten Unternehmen ihre Bonität im Rahmen der Erfassung der bestimmten finanziellen Verbindlichkeit bestimmen. Der Teil des Spreads der Diskontkurve, der sich auf die Bonität bezieht, sollte nach der erstmaligen Erfassung konstant gehalten werden. In nachfolgenden Bewertungen wird der Wert durch die Bestimmung von Veränderungen des Werts, der aus Veränderungen von Marktbedingungen herrührt, die sich auf den Wert der finanziellen Verbindlichkeit auswirken, berechnet, ausgenommen Veränderungen von Marktbedingungen, die sich auf das eigene Kreditrisiko auswirken.
- 1.19. Bei der Bewertung von Veränderungen von Marktbedingungen, die Marktrisiken nach sich ziehen können, sollten Unternehmen mindestens die Veränderungen der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, eines Rohstoffpreises, eines Wechselkurses oder eines Preis- oder Zinsindex bewerten.
- 1.20. Bei einem Top-Down-Ansatz sollten Unternehmen den Betrag der Veränderung der Bewertung einer finanziellen Verbindlichkeit, der auf Veränderungen des eigenen Kreditrisikos des Unternehmens zurückzuführen ist, berechnen und von der Bewertung ausschließen.

## **Leitlinie 6 – Beteiligungen an verbundenen Unternehmen: Equity-Methode nach IFRS**

- 1.21. Bewerten Unternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines verbundenen Unternehmens unter Verwendung der Equity-Methode nach IFRS in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und wendet dieses verbundene Unternehmen einen anderen Rechnungslegungsrahmen als die IFRS an, sollten Unternehmen gegebenenfalls Anpassungen vornehmen, um die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses verbundenen Unternehmens in Übereinstimmung mit den IFRS zu erfassen und zu bewerten.
- 1.22. Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sollte ein Unternehmen in der Lage sein, seiner Aufsichtsbehörde gegenüber zu begründen, warum es den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten für verbundene Unternehmen nicht gemäß Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung berechnet hat.

## **Leitlinie 7 – Beteiligungen an verbundenen Unternehmen: alternative Bewertungsmethoden**

1.23. Bewerten Unternehmen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen unter Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, sollten sie in der Lage sein, ihrer Aufsichtsbehörde zu erklären, warum es nicht möglich ist, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verbundenen Unternehmens unter Verwendung der Standardbewertungsmethode oder der angepassten Equity-Methode neu zu bewerten.

## **Leitlinie 8 – Eventualverbindlichkeiten: Eventualverbindlichkeiten, die sich aus Vereinbarungen betreffend den ergänzenden Eigenmittelbestandteil ergeben**

1.24. Geht ein Unternehmen eine Vereinbarung ein, die einen ergänzenden Eigenmittelbestandteil für die Gegenpartei darstellt, sollte es gründlich bewerten, ob die entsprechende Eventualverbindlichkeit als Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzuerkennen ist.

1.25. Unternehmen sollten in der Lage sein, es der Aufsichtsbehörde gegenüber zu begründen, wenn sie eine Eventualverbindlichkeit in Umständen, in denen sie mit einem anderen Unternehmen, einschließlich aller weiteren zur Gruppe gehörenden Unternehmen, eine Vereinbarung eingehen, nicht anerkannt haben, und wenn diese Vereinbarung als ergänzender Eigenmittelbestandteil genehmigt wurde.

## **Leitlinie 9 – Latente Steuern – Ansatz und Bewertung**

### Abzinsung latenter Steuern

1.26. Unternehmen sollten latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten nicht abzinsen.

### Verrechnen von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten in der Solvabilität II-Bilanz

1.27. Ein Unternehmen sollte latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten nur verrechnen, wenn es über ein rechtlich durchsetzbares Recht zur Verrechnung von aktuellen Steueransprüchen gegen aktuelle Steuerverbindlichkeiten verfügt, und wenn sich die latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde auf dasselbe steuerpflichtige Unternehmen erhoben wurden.

### Ansatz und Bewertung latenter Netto-Steueransprüche

1.28. Reichen die steuerpflichtigen temporären Differenzen, die sich erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden, in denen sich die abziehbaren temporären Differenzen erwartungsgemäß auflösen werden, nicht

aus, sollte das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, dass steuerpflichtige Gewinne im gleichen Zeitraum aufkommen werden wie die Auflösung der abziehbaren temporären Differenzen oder in Zeiträumen, in die ein steuerlicher Verlust aus dem latenten Steueranspruch zurück- oder vorgetragen werden kann.

1.29. Bei der Erstellung von Prognosen betreffend steuerpflichtige Gewinne und der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass es künftig hinreichende steuerpflichtige Gewinne erzielen wird, sollte ein Unternehmen:

- a) berücksichtigen, dass sogar eine starke Ertragslage in der Vergangenheit womöglich nicht hinreichend objektive Nachweise für künftige Rentabilität bietet;
- b) berücksichtigen, dass der Grad an Unsicherheit, der sich auf künftige steuerpflichtige Gewinne bezieht, die aus erwartetem Neugeschäft resultieren, steigt, wenn der Zeithorizont für die Prognose länger wird, insbesondere wenn diese prognostizierten Gewinne erwartungsgemäß in Zeiträumen aufkommen werden, die über den normalen Planungszyklus des Unternehmens hinausgehen;
- c) berücksichtigen, dass manche Steuerregelungen die Rückerstattung noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste verzögern oder einschränken können;
- d) eine Doppelzählung vermeiden: steuerpflichtige Gewinne aus der Auflösung von steuerpflichtigen temporären Differenzen sollten von den geschätzten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ausgenommen werden, wenn sie verwendet wurden, um den Ansatz latenter Steueransprüche zu unterstützen;
- e) sicherstellen, dass bei der Erstellung von Prognosen betreffend steuerpflichtige Gewinne diese Prognosen sowohl glaubwürdig sind als auch mit den Annahmen, die für andere prognostizierte Zahlungsströme getroffen wurden, weitgehend übereinstimmen. Insbesondere sollten die Annahmen, die den Prognosen zugrunde liegen, mit den Annahmen übereinstimmen, die den Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte in der Solvenzbilanz zugrunde liegen.

### **Leitlinie 10 – Latente Steuern – Dokumentation**

1.30. Unternehmen sollten in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde auf Anfrage mindestens die Informationen zur Verfügung zu stellen, die auf den Aufzeichnungen des Unternehmens

- a) zu den Quellen temporärer Differenzen, die zu einem Ansatz von latenten Steuern führen könnten, beruhen;
- b) betreffend die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze, die für latente Steuern angewendet werden, beruhen;

- c) in Bezug auf jede Art von zeitlichen Differenzen und in Bezug auf jede Art noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste, betreffend die Berechnung des Betrags der anerkannten latenten Steueransprüche oder -verbindlichkeiten, sowie die auf diesen Betrag bezogenen zugrunde liegenden Annahmen beruhen;
- d) beruhen, die den Ansatz latenter Steueransprüche beschreiben, einschließlich mindestens:
  - das Bestehen jeglicher steuerpflichtiger temporärer Differenzen, die sich auf dieselbe Steuerbehörde, dasselbe steuerpflichtige Unternehmen und dieselbe Art von Steuer beziehen, und die sich erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden, in denen sich die abziehbaren temporären Differenzen erwartungsgemäß auflösen werden, oder gegebenenfalls in steuerpflichtigen Beträgen resultieren werden, gegen die die noch nicht genutzten Steuergutschriften oder noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verrechnet werden können, bevor sie verfallen;
  - in Fällen, in denen die temporären Differenzen, die sich auf dieselbe Steuerbehörde, dasselbe steuerpflichtige Unternehmen und dieselbe Art von Steuer beziehen, nicht hinreichend sind, Dokumentation zum Nachweis, dass es wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen hinreichend steuerpflichtige Gewinne erzielen wird, die sich auf dieselbe Steuerbehörde, dasselbe steuerpflichtige Unternehmen und dieselbe Art von Steuer im gleichen Zeitraum wie die Auflösung der abziehbaren temporären Differenzen oder in Zeiträumen, in die ein steuerlicher Verlust aus dem latenten Steueranspruch zurück- oder vorgetragen werden kann, beziehen, oder gegebenenfalls, dass es wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen steuerpflichtige Gewinne erzielen wird, bevor die noch nicht genutzten Steuergutschriften oder noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verfallen;
- e) über den Betrag und ggf. das Verfallsdatum von abziehbaren temporären Differenzen, noch nicht genutzten Steuergutschriften oder noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten, für die latente Steueransprüche anerkannt oder nicht anerkannt wurden, beruhen.

**Leitlinie 11 – Behandlung latenter Steuern bei Unternehmen, die von der Gruppenaufsicht ausgenommen sind**

- 1.31. Unternehmen sollten die folgenden Grundsätze für den Ansatz latenter Steuern verwenden, wenn ein verbundenes Unternehmen von der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie ausgenommen ist:
- a) sind Beteiligungen an verbundenen Unternehmen von der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 Absatz 2 Buchstabe a der Solvabilität II-Richtlinie ausgenommen, sollte die latente Steuer, die sich auf dieses ausgenommene Unternehmen bezieht, weder auf Einzel- noch auf Gruppenebene anerkannt werden;



- b) sind Beteiligungen an verbundenen Unternehmen von der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 Absatz 2 Buchstabe b oder c der Solvabilität II-Richtlinie ausgenommen, sollte die latente Steuer, die sich auf dieses ausgenommene Unternehmen bezieht, nicht auf Gruppenebene anerkannt werden.

### **Leitlinie 12 – Anwendung von Bewertungsmethoden, die gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Jahres- oder konsolidierten Abschlüssen herangezogen werden**

- 1.32. Unternehmen, die die Abweichung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anwenden, sollten die Leitlinien 1, 2, 4, 5 und 8 bis 11 sowie die Vergleichstabelle im technischen Anhang 1 als Referenz betrachten, wenn sie bestimmen, ob die Bewertungen mit Artikel 75 der Solvabilität II-Richtlinie übereinstimmen. Der technische Anhang ist ein wesentlicher Teil der vorliegenden Leitlinien.
- 1.33. Unternehmen, die in den Konsolidierungskreis einer Gruppe fallen, die einen konsolidierten Abschluss gemäß den IFRS erstellt, sollten die Abweichung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht anwenden.

### **Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung**

- 1.34. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegeben wurden. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.35. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten diese auf angemessene Weise in ihren regulatorischen bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.36. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.37. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

### **Schlussbestimmung zur Überprüfung**

- 1.38. Die vorliegenden Leitlinien werden durch die EIOPA überprüft.